

Beschluss dbb Gewerkschaftstag 2017

## Justiz- und berufspolitische Positionen der AG Justiz Starker Rechtsstaat – Starke Justiz

### 1. Justizpolitische Positionen

Zur Stärkung des Rechtsstaates muss die Rechtsprechung als dritte Gewalt personell und haushaltsmäßig in Selbstverwaltung überführt werden.

Die Selbstverwaltung ist bundeseinheitlich auszugestalten.

Der Wettbewerbsföderalismus hat im Bereich der dritten Gewalt keinen Platz. Die Sicherung gleicher Rechts- und Lebensbedingungen im Bundesgebiet ist mit einem von der Finanzkraft der Länder abhängigen Personalwettbewerb nicht vereinbar.

Es ist ein einheitliches Statusrecht für die Justiz zu anzustreben. Status- und Dienstrecht sind strukturell bundesrechtlich zu regeln.

Die Justizverwaltungen in den Ländern müssen sich verstärkt koordinieren. Der Informationsaustausch, etwa im Bereich von Sexual- und Kapitaldelikten ist zu intensivieren (auch bei Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und sonstigen Sozialdiensten).

Bundesgesetze sollen nur in Ausnahmefällen mit Öffnungsklauseln für die Länder verbunden werden. Für diesen Fall sind die Öffnungsklauseln zu befristen und zwingend mit einer Evaluation zu verbinden.

Die Regelungen etwa zu Gerichts- oder Opferhilfe sind an einheitliche Standards anzupassen; der Strafvollzug ist wieder bundeseinheitlich zu regeln.

Das achte Buch der ZPO ist im Hinblick auf einheitliche Kompetenzen und Entscheidungsorgane fortzuentwickeln.

## 2. Berufspolitische Positionen

Aufgaben, die der besonderen Verantwortung der dritten Gewalt unterliegen, stellen besondere Anforderungen an alle Aufgabenträger. Neben dem richterlichen Bereich sind diese originär hoheitlichen Aufgaben Beamten und für ihren Aufgabenbereich vergleichbaren Justiz(fach-)angestellten zu übertragen.

Der dbb spricht sich für eine Neugliederung/ Systematisierung und Harmonisierung der Berufsbilder aus:

- Justizwachtmeister
- Justizfachwirt und vergleichbare Justizfachangestellte (UdG)
- IT
- Soziale Dienste
- Strafvollzug
- Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher
- Richter und Amts- und Staatsanwälte

Justizwachtmeister nehmen verstärkt wesentliche Aufgaben der unabdingbaren Sicherung, des modernen Gebäudemanagements sowie IT-Arbeitsaufgaben im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs/elektronischen Akte (eJustice) wahr. Hierfür ist eine entsprechende Ausbildung, Einstufung und Eingruppierung erforderlich

Die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG) sind ausschließlich von Justizfachwirten und vergleichbaren Justiz(fach)angestellten wahrzunehmen. Der § 153 GVG ist entsprechend zu modifizieren und der § 27 Rechtspflegergesetz ist zu streichen.

Die Stellung des Gerichtsvollziehers als unabhängiges Organ der Rechtspflege bedarf über § 154 GVG hinaus einer konkretisierenden bundeseinheitlichen Regelung.

Es besteht nur ein Beruf der Rechtspflege, der Aufgaben der Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger umfasst, differenziert nach unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenstellungen. Gemeinsame Grundlage für die Bereiche der Gerichtsvollzieher und der Rechtspfleger ist ein juristisches Hochschulstudium als Grundqualifikation. Daran schließt sich die weitere Spezialisierung an. Hierfür sind flächendeckend die landesrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Sofern landesrechtlich ein Hochschulstudium vorgesehen ist, ist für vorhandene Gerichtsvollzieher ein verkürzter Praxisaufstieg zum gehobenen Dienst einzurichten; geeigneten Justizfachangestellten und Justizfachwirten ist der Zugang zum Gerichtsvollzieherdienst über entsprechenden Studiengang/Ausbildung weiter offen zu halten.

Der Rechtspfleger muss in seinem Amt mit einer dem Richter vergleichbaren Unabhängigkeit geschützt werden. Rechtspfleger sind auch in der Fachgerichtsbarkeit in Anlehnung an die jeweiligen Verfahrensgesetze einzuführen.

Staatsanwälte bedürfen der fachlichen und persönlichen Unabhängigkeit. Das gilt auch für Amtsanwälte und dort eingesetzte Rechtspfleger.

In der Justizverwaltung sind Aufstiegs- und Fortkommensmöglichkeiten für alle Dienste durch geeignete Angebote auszubauen. Für die im Zuge des eJustice-Prozesses von der Digitalisierung betroffenen Beschäftigten sind frühzeitig neue Perspektiven zu entwickeln und mit beruflichen Qualifikationsangeboten zu hinterlegen.

Angesichts gesteigerter Anforderungen in allen Justizberufen ist laufbahnrechtlich die Möglichkeit zu schaffen, über Verzahnungsämter die ersten beiden Ämter der jeweils nächsten Laufbahngruppe zu erreichen.